

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Betriebsatzung
für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung"**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 17.10.1994 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Dettingen unter Teck wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung der Gemeinde Dettingen unter Teck“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Die nach der Hauptsatzung jeweils gebildeten beschließenden Ausschüsse entscheiden in sinngemäßer Anwendung nach Maßgabe der für die beschließende Ausschüsse geltenden Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung auch in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die beschließenden Ausschüsse beraten alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt (§ 2 a).

§ 2 a

Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzen (§ 116 GemO).
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Da-

zu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 3 **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt rückwirkend am 01.01.1994 in Kraft.